



Alkoholische Getränke

- Alkoholische Getränke, wenn in Einzelhandelsverpackungen, mit mehr als 24 Vol. % aber nicht mehr als 70 Vol. % Alkohol, in Behältern von weniger als 5 Litern. Pro Person darf eine Nettomenge von maximal 5 Litern mitgeführt werden.

Kontrollen

Das Luftfahrt-Bundesamt weist Sie an dieser Stelle ergänzend darauf hin, dass die Öffnung des aufgegebenen Passagiergepäcks zur Entnahme von Gefahrgütern gemäß § 27 Luftverkehrsgesetz im Zuständigkeitsbereich der Luftfahrtunternehmen liegt. In diesen Fällen besteht kein direkter Zusammenhang mit der behördlichen Kontrolle des Reisegepäcks im Sinne des § 5 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG).

Alle festgestellten Verstöße gegen Gefahrgutvorschriften, zum Beispiel wenn Passagiere verbotenerweise Feuerzeuge oder Feuerwerk etc. im Passagiergepäck transportieren wollten, werden dem Luftfahrt-Bundesamt sowohl von den Luftfahrtunternehmen als auch von den Flughäfen, der Bundespolizei etc. angezeigt und vom LBA weiter verfolgt.

Weitere aktuelle Informationen über gefährliche Güter finden Sie im Internetangebot des Luftfahrt Bundesamtes unter www.lba.de.

Wie Sie uns erreichen

Luftfahrt-Bundesamt
Bürger-Service-Center
Hermann-Blenk-Str. 26
38108 Braunschweig
Telefon +49 (0) 531 2355-115
Telefax +49 (0) 531 2355-1197
info@lba.de
www.lba.de



Herausgeber
Luftfahrt-Bundesamt

Bildnachweis
Luftfahrt-Bundesamt

Gefahrgut

Tipps für Passagiere

Sie nutzen das Flugzeug regelmäßig – ob für Ihre Geschäftsreise oder weil Sie einfach nur in den Urlaub fliegen wollen?

Damit Sie für den Fall der Fälle gut gerüstet sind, stellt Ihnen das Luftfahrt-Bundesamt (LBA) Broschüren mit nützlichen Tipps und Informationen rund um Ihre Flugreise zusammen. In diesem Flyer finden Sie wichtige Hinweise zum Transport von gefährlichen Gütern im Passagiergepäck.



Gefahrgut im Passagiergepäck?

Im Luftverkehr können viele Gegenstände, die uns im normalen Alltag gar nicht so gefährlich vorkommen, zu einer derartigen Gefahr werden, so dass sie im Passagiergepäck (Reise- und Handgepäck) nicht zugelassen sind.

Gefährliche Güter sind Stoffe und Gegenstände, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen können.

Die folgenden Güter dürfen auf **keinen Fall** im Passagiergepäck mitgeführt werden:

- Explosionsstoffe einschließlich aller Arten von Munition
- Feuerwerkskörper jeglicher Art (wie zum Beispiel Raketen/Böller/Wunderkerzen usw.) dürfen weder im Handgepäck noch im aufgegebenen Gepäck mitgenommen beziehungsweise befördert werden.
- Gase, wie komprimierte, verflüssigte, unter Druck gelöste oder tiefgekühlte Gase (zum Beispiel Campinggas-Kartuschen)
- Entzündbare Feststoffe und entzündliche Flüssigkeiten einschließlich selbstentzündlicher oder wasserreaktiver Stoffe (zum Beispiel Farben, Lacke, Verdüner, reiner Alkohol, Streichhölzer)

- Giftstoffe und infektiöse Stoffe
- Oxidierende Stoffe und Peroxide (zum Beispiel Bleichstoffe)
- Radioaktive Stoffe
- Ätzende Flüssigkeiten und Feststoffe (zum Beispiel Nassbatterien, Quecksilber, auch als Bestandteil von Instrumenten und Geräten)
- Umweltgefährdende Stoffe
- Lithiumbatterien
- Steinschneider und Motorsägen gehören eben falls **nicht** in das Passagiergepäck.

Lithium-Ionen-Akkus

Lithium-Ionen-Akkus sind in verschiedenen elektrischen Geräten mit unterschiedlichen Leistungen vorhanden. Speziell in batteriebetriebenen Fahrzeugen wie selbststabilisierende elektronische Einräder, elektronische Boards mit oder ohne Lenker (auch Self Balancing Scooter Roller Board oder Segway genannt) sowie eBikes, Hoverboards oder medizinische Mobilitätshilfen, sind Akkus mit hoher Leistung verbaut.

Da von diesen Akkus ein Brandrisiko ausgeht, ist auf Beschluss der ICAO (Internationale Zivilluftfahrtorganisation) die Beförderung in Passagierflugzeugen seit April 2016 verboten. Sie dürfen ausschließlich als Luftfrachtsendung

in Frachtflugzeugen nach den Regeln der geltenden Verpackungsvorschrift befördert werden. Ausgenommen hiervon sind medizinische Mobilitätshilfen in Absprache mit der befördernden Fluggesellschaft. Auch Kleingeräte wie Mobiltelefone, Unterhaltungselektronik und Laptops dürfen weiterhin im Passagiererraum mitgeführt werden – jedoch keine Ersatz-Akkus im aufgegebenen Gepäck.

Raucherutensilien

- **Erlaubt** sind Raucherutensilien wie Sicherheitsstreichhölzer (eine kleine Schachtel oder ein Briefchen) oder ein Feuerzeug für Zigaretten, welches verflüssigtes Gas und keinen anderen nicht aufgesaugten flüssigen Brennstoff enthält, wenn sie für den persönlichen Gebrauch bestimmt und am eigenen Körper mitgeführt werden.
- **Verboten** ist die Mitnahme von Feuerzeugbenzin und Feuerzeug-Nachfüllpatronen am eigenen Körper, als aufgegebenes Gepäck oder Handgepäck. Ebenso nicht erlaubt sind Benzin- und Sturmfeuerzeuge, beispielsweise der Marke Zippo. Und auch „Überallzündhölzer“, Anzündler mit „blauen Flammen“ oder „Zigarrenanzünder“ dürfen in Flugzeugen nicht mitgenommen werden.